

Bau- und Bezirksverwaltung
 Hauptstraße 1-5
 Neues Rathaus
 4041 Linz

Für Rückfragen:
 Tel: +43 (0)732/7070
 Fax: +43 (0)732/7070-3202
 E-Mail: covid_19_kernteam_recht@mag.linz.at

VERGÜTUNG FÜR ENTGELTFORTZAHLUNG

Antrag

des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 idgF (sh. auch Erläuterungen).

Bitte verwenden Sie **dieses Antragsformular bis ausschließlich 30.9.2022** und **nur für jene Fälle**, in welchen eine **Vergütung von Sonderzahlungen** (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs.3 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 idgF beantragt wird.

Voraussetzung: Die behördliche Maßnahme (Anmerkung: Absonderung bzw. Quarantäne) war bis spätestens 30.9.2021 aufgehoben und es wurden dahingehend beim Antrag nach § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF **keine Sonderzahlungen rechtzeitig beantragt oder Sonderzahlungen trotz einer rechtzeitigen Beantragung nicht gewährt.**

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

Bitte beachten Sie:

📌 Information siehe Fußnote

Arbeitgeber/in:

Name*		Firmenbuchnummer:	
Adresse und Kontakte 📌			
Straße*		Hausnummer*:	
Postleitzahl*		Ort	
Telefon*		Fax	
E-Mail* 📌			

Bankverbindung*			
Bankinstitut*:		Kontoinhaber/in*:	
IBAN:*		BIC:	

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig).
Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

📧 E-Mail: Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen

Für nachstehende angeführte Person wird ein Antrag auf Vergütung gegenüber dem Bund gestellt:

Dienstnehmer/in

Familiename in Druckschrift*		Akad. Grad	
Vorname*			
Geboren am*		Beruf:	
Adresse und Kontakte 📍			
Straße*		Hausnummer*:	
Postleitzahl*		Ort	
Telefon			
E-Mail			

Absonderungsdaten:

Absonderungszeitraum:*	
Absonderungsbehörde:*	
GZ. und Datum Bescheid:*	GZ.: Datum:

Bescheidmäßige Erledigung des Antrages nach § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF

GZ. und Datum Bescheid:*	GZ.: Datum:
--------------------------	----------------

Beantragte Höhe der Sonderzahlungen:

Summe:*	€
---------	---

Bitte legen Sie **unbedingt**

- einen **Nachweis über die Summe der Sonderzahlungen** mittels Lohnzettel/Jahreslohnzettel bzw. Lohnnachweis,
- Ihren damals **rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung** gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF sowie
- die damalige **Erladigung des Antrages (Bescheid)** nach § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF bei.

Wichtige Hinweise:

- Die Behörde behält sich Überprüfungen der angegebenen EFZ-Beträge vor.
- Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin / der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben wahrheitsgemäß sind. Die Behörde weist darauf hin, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(Firmenmäßige Zeichnung Antragsteller/-in)

Erläuterungen:

Auf Grund der gemäß §§ 7 oder 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung verfügten Absonderung bzw. Verkehrs- und Berufsbeschränkung erlitt der/die Arbeitnehmer/-in einen Verdienstentgang. Um sicherzustellen, dass Anträge auf Vergütung für Verdienstentgang rechtzeitig, von der berechtigten Person und bei der richtigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) eingebracht werden, informieren wir Sie über die Rechtslage und ersuchen, die nachfolgenden Ausführungen genau zu beachten.

1. Gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 haben die Arbeitgeber den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen (Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974).
2. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über.
3. Gemäß § 49 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Antrag auf Vergütung für Verdienstentgang **binnen drei Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen

bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, sonst erlischt der Anspruch. Dieser Antrag ist gebührenfrei.
4. Gemäß § 49 Abs. 6 des Epidemiegesetzes 1950 kann der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs.3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen (Anmerkung: Absonderungen) bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- Im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- Im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P),

Tel.: 0732 7070. E-Mail: datenschutz@mag.linz.at